

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 97 (1997)

Artikel: Unbekannte Basler Urkunden aus Formelbüchern
Autor: Schuler, Peter-Johannes
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118386>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unbekannte Basler Urkunden aus Formelbüchern

von

Peter-Johannes Schuler

Am Oberrhein entstanden Ende des 15. Jahrhunderts eine Reihe von wichtigen gedruckten Formelbücher, die zum Teil eine hohe Auflage erreichten und bis in den niederdeutschen Sprachraum Verbreitung fanden. Diese Formelbücher sind entstanden aus handschriftlichen Kanzleihandbüchern und durch die mehr oder weniger vollständigen Übernahme von Originalurkunden. Nur einen Teil ihrer Vorlagen haben die Autoren dieser Formelbücher vollständig zu einem Formular umgearbeitet, d.h. anonymisiert, so dass in diesen Fällen heute die Herkunft des Stücke nicht mehr erkannt werden kann. Bei allem Bemühen um Formalisierung, sind bei nicht wenigen Stücken, gerade bei den umfangreicheren, innerhalb der Urkunde Namensteile oder Bezüge zu einem Ort oder andere individuelle Teile erhalten geblieben, so dass man noch heute diese Urkunden Personen und Orten zuordnen kann. Damit werden gerade die lokalen Formelbücher zu einer ergänzenden Urkundenüberlieferung, die bisher bei Editionen weitgehend vernachlässigt worden ist. An Beispielen der Formelbücher des Alexander Hug von Calw¹ und des Heinrich Gessler aus Freiburg² soll aufgezeigt werden, was an ergänzendem Urkundenmaterial hier noch aufgefunden werden kann.

¹Alexander Hug von Calw (1474–1529) kaiserlicher Notar, nach seinem Studium an der Universität Basel (1474) verschiedentlich als Stadtschreiber bezeugt: 1476–1482 in Calw, 1486–1519 in Pforzheim und seit 1519 in Klein-Basel; in Klein-Basel besass er das Haus «Zum Barten» bei der Rheinbrücke. Hug ist der Verfasser des viel gebrauchten Kanzleibuches, 1528 gedruckt durch Ulrich Morhart in Tübingen. Zu seiner Person mehr bei: Peter-Johannes Schuler, *Notare Südwestdeutschlands*, Stuttgart 1987, Nr. 586. – Hugs *Rhetorica* wurde 1528 von dem Notar Cornelis Ablijn in Antwerpen ins Niederländische übersetzt und gedruckt; von dieser Ausgabe erschienen bis 1563 mehrere Drucke. Der letzte niederländische Druck erschien 1613. Vgl. dazu A. Pitlo, *De geschiedenis der notariële wetenschap*, Amsterdam 1956, S. 261.

²Heinrich Gessler (1461–gest.1519), 1461 Studium an der Universität Freiburg, seit 1473 kaiserlicher Notar, er nennt sich selbst «Legist» und war als Prokurator und Anwalt tätig. 1493 erschien bei Johannes Prüss in Strassburg sein «*Formulare und tutsch rethorica*»; weitere Auflagen 1507, 1511, 1514. Mehr dazu bei: Schuler, *Notare*, Nr. 410.

Bevor die Urkundenbeispiele geboten werden, noch eine kurze Bemerkung zur Bedeutung der Formelbücher als lokale rechts-historische Quelle. Bekanntermassen beinhalten die Formelbücher rechtliche Sachverhalte unterschiedlichster Rechtsmaterien. Diese Beispiele werden nicht nur als Mustersammlung geboten, sondern zusätzlich auch nach landschaftlichen Rechtsgewohnheiten kommentiert. So leitet Heinrich Gessler den Abschnitt über *Verliehung zum erbe*³ mit folgendem Hinweis, der durch eine Hand besonders hervorgehoben ist, ein:

Hie sol gar aigentlich unnd fleyszig gefragt werden wz ... wan iegklich lantschaft sonder der fal ...⁴

Entsprechend dieser Anforderung führt Alexander Hug⁵ in seinem Formelbuch differenzierend aus, welche Urkundenform und welche Urkundenformeln bei einer gegenseitigen Widmung von Eheleuten in Basel vorgeschrieben sind. Sein Beispiel überschreibt er mit

Wie zwey eelewte einander widmen nach der statt Basel recht jre ligende guetter, so sie zusammenbracht, auch bey einander gekaufft, gewonnen und erspart haben⁶.

In dem Urkundenbeispiel, das eine Beurkundung durch das Basler Schultheisengericht darstellt, sich dann folgerichtig die Formel, der Kauf sei *nach recht und gewonheit der stat Basel* erfolgt.

In dem Abschnitt über Verkäufe findet sich bei Hug ein ähnliche Differenzierung mit den entsprechenden Formularbeispielen, so für einen Kaufbrief, der in der Stadt Basel bzw. in Pforzheim beurkundet wurde.

Ein kauffbrieff umb ein hauß Basler form ...
Pfortzheimer form eins kaufbrieffs ...⁷

Auch in diesem Exemplum wird im Eschatokoll der Urkunde ausdrücklich auf die Basler Rechtsgewohnheiten und das lokale Recht Bezug genommen. Der ehemalige Kleinbasler Stadtschreiber Hug unterscheidet dabei zwischen *oberlendischem* Recht *als zu Basel unnd in der selben art ... von burgern und gemeinen lewten gewonlich* sei und dem Fürstenrecht, in dem alles der Zustimmung der Obrigkeit unterworfen sei.

³ Gessler, *Formulare und tutsch rethorica*, Augsburg 1507, fol 36^r

⁴ Gessler, *Formulare*, fol. 1^r

⁵ Vgl. Anm. 1

⁶ Hug, *Rhetorica*, fol. 164^v (beachte: einige Seiten sind mit gleicher Zählung versehen; hier: die zweite Zählung!)

⁷ Hug, *Rhetorica*, fol. 172^v-173^v

Die nachfolgenden Urkundenbeispiele sind aus Alexander Hugs *Rhetorica und Formularium Teutsch ...*⁸ und Heinrich Gesslers *Formulare unnd tutsch rethorica*⁹ entnommen.

Basler Urkunden aus oberrheinischen Formelbüchern

Vorbemerkung

In den Formelbüchern von Heinrich Gesslers und Alexander Hugs sind über die hier abgedruckten Urkunden eine Reihe weitere Stücke enthalten, die aller Wahrscheinlichkeit nach Basler Ursprungs sind. Sie sind sehr stark anonymisiert, so dass erst nach intensiven Nachforschen eindeutig entschieden werden kann, ob es sich um Basler Urkunden handelt. Z. B. bei Hug *Rhetorica* fol. 116^r ff. sind eine Reihe von Appellationsurkunden, die eine notarielle Unterfertigung eines ungenannten Basler Notars aufweisen, abgedruckt, oder fol. 161^r ff. enthalten mehrere Stiftungsurkunden, die *nach form aller gericht und rechten, geistlicher und weltlicher oder loblicher gewonheiten und herkomen der Statt Basel gethun, künte, solte und moehte* beurkundet wurden.

Regesten

undatiert

1

Peter Rott, Ritter und Bürgermeister der Stadt Basel beurkundet, dass sich NN und NN in ihrem Streit gütlich und mit seiner Zustimmung auf ein Schiedsgericht geeingt haben, das nach Minne und Recht entscheiden soll. Können sich die vier Beisitzer nicht einigen oder Stimmgleichheit vorliegen, soll der Obmann allein entscheiden. Beide Parteien geloben vor Rott das Urteil anzunehmen, nicht dagegen zu appellieren und auch keinem der Schiedsrichter einen Schaden zuzufügen werden bei Vermeidung einer Strafe von 100 Mark Silber. Auch sollen alle bisherigen gerichtlichen Handlungen ungültig sein.

(Hug *Rhetorica* fol. 60^v f.)

undatiert

2

NN bekennt, dass er sich in seinem Streit mit NN auf ein Schiedsgericht geeinigt hat. Er wird allen Ladungen und Forderungen des Schiedsgerichts nachkommen und dessen Urteil, sei es nach Recht oder Minne, annehmen und nichts dagegen unternehmen.

(Hug *Rhetorica* fol. 61^r)

⁸ Gedruckt durch Ulrich Morhart in Tübingen 1528

⁹ Gedruckt in Augsburg durch Erhart Oeglin 1507

undatiert

3

Ein appellationszedel von einer statt wider ettlich new erlangter gleit und zöll über sich außbrachte.

Peter Rot, Bürgermeister der Stadt Basel appelliert an Kaiser Friedrich III., dass die Grafen Wilhelm und Oswald von Tierstein in der Grafschaft Pfeffingen mit kaiserlicher Zustimmung ein neues Geleit und einen neuen Zoll errichtet haben. Dies sei ein Verstoss gegen ihre von Kaiser Friedrich III. der Stadt Basel verliehen Freiheiten. Als *beschwerden* führt er einzeln auf:

1. Die Landstrassen und Brücke seien in der Grafschaft bisher ausreichend in Stand gehalten worden, so dass ein neuer Brückenzoll und ein Geleitgeld nicht erforderlich sei.

2. Die Zölle und Geleitgelder verstossen gegen die Freiheiten der Untertanen von Stift und Stadt Basel, die in der Grafschaft Pfeffingen Handel und Gewerbe treiben.

3. Wenn jemand Zoll und Geleit zusteht, dann nur einem Landesfürsten, dem seine Regalien vom Reich verliehen worden sind, aber keinem Lehnsman unter eine Landesfürsten.

4. Ein Brückenzoll über die Birse verstosse gegen die Freiheiten der Stadt Basel, da sie die Landgrafschaft Sisgau, die vom Hochstift Basel herrühre, innehave. Auch besitze die Stadt die Grafschaft Farnsberg mit *iren kreisen* und dem Wasser der Birs bis *eins reißspieß weit in den Rein*.

5. Die Stadt hat vor vielen Jahren alle Gerechtigkeiten an den Brücken von Münchenstein bis hinunter an den Rhein von dem Grafen von Hohenburg erworben. Deswegen hat niemand anderer ein Recht, dort Brücken zu bauen, Zoll und Geleit zu forden.

(Hug Rhetorica fol. 111^v–112^r)

undatiert

4

Lienhart Herliberg, Schultheiss zu Basel, beurkundet, dass Heinrich Hullwiber von Basel und Hans Ris, Bürger zu Rheinfeldern, sich hinsichtlich eines Eigentumwechsels dahingehend geeinigt haben. Heinrich Hüllwiler übergibt sein freies Eigen, die Berlerin Matte von 5 Juchart vor dem Basler Spalendor im *langen gelende*, die zwischen den Matten des Claus Himmel und Bernhard Stuppi liegen und oben an die des Jörg Koch und Wilhelm Spiler stossen, dem Hans Ris als freies, unkünbares Eigen. Dafür erhält er mit allen Rechten das Haus des Ris in Rheinfeldern, gen. *Zum Risen*, das zwischen den Häuser des Konrad Bandorf und des Niclas von Schleithem auf Schleithem liegt, worüber ihm eine Urkunde des Hanman Truchsess, Ritter und Schultheiss zu Rhinfeldern, übergeben worden ist.

(Gessler Formulare, fol. 36^v f.)

undatiert

5

Heinrich Hulwiber, Bürger von Basel, und Hans Ris, Bürger von Rheinfeldern, bekennen, dass sie das Haus des Hans Ris in Rheinfeldern gegen eine Matte von 5 Juchart, gen. *Berlerin Matt*, getauscht haben.

(Gessler Formulare fol. 37^r f.)

undatiert

6

Konrad von Krantznuan an Bürgermeister und Rat zu Basel: Kaiser Friedrich III. hat seinem Sohn, dem Bernhard von Krantznuan, Kleriker des Bistums Basel, mittels der *primariae preces* die Pfründe am St. Nikolaus-Altar im Stift St. Martin verliehen, die durch den Tod des Kaplan ledig geworden ist. Er bittet die Stadt seinem Sohn die Pfründe zu verleihen.

(Gessler Formulare fol. 46^v)*undatiert*

7

Loyss von Diesbach bevollmächtigt Leonhard von Hellibach, Armbruster und des Rats zu Basel, von Hamann N. an kommenden St. Johannes Tag 3 Pfd. Stebler diesjährigen Zinses, 74 Pfd. und 13 Sch. Stebler versessenen Zinses und 27 Gld. an Kosten gemäss der vorliegenden Urkunde an seinerstatt zu fordern. Falls Hamann sich weigern sollte, ist Hellibach berechtigt gegen ihn Klage zu erheben und mit allen rechtlichen Mitteln vor dem weltlichen und geistlichen Gericht gegen ihn vorzugehen. Er ist auch berechtigt einen Prokurator zu bestellen. Loyss selbst verspricht, alles einzuhalten, was Hellibach für ihn vereinbart.

(Gessler Formulare fol. 49^v f.)*undatiert*

8

Graf Johannes von Lupfen, Landgraf zu Stühlingen und kaiserlicher Kommissar, vidimiert auf Bitten der NN und MM eine Urkunde Kaiser Friedrich III.:

Kaiser Friedrich hat auf Bitten des Caspar Vades von Ravensburg einen Rechtstag in Stühlingen angesetzt und auch die andere Partei, Konrad Prassler zu Basel in der Herberg *Zur Goldenen Sonne*, durch seinen geschworenen Boten Peter Bömer dazu laden lassen. Prassler ist jedoch nicht zu dem Termin erschienen und wurde auf einen weiteren Termin 45 Tage später erneut geladen.

(Gessler Formulare fol. 57^r–58^r)*undatiert*

9

Der Offizial des Bischofs von Basel an Schultheiss und Urteilsprecher der Stadt Basel: Der N. hat gegen von ihnen ergangenes Urteil an den Bischof von Basel als *nexten oberherrn desselben gerichts geappelliert*. Der Bischof hat diese Appellation angenommen und deswegen lädt er sie am Samstagt *so die glocke schlaget nachmittag* vor sein Gericht, um in der Sache zu verhandeln.

(Hug Rhetorica fol. 119^v)*undatiert*

10

Vor dem Schultheiss zu B. errichtet der N. zu Ehren Gottes und der hl. Jungfrau Maria *nach der stat Basel loblichen herkommen und gewonheit* sein Testament und sein Seelgerät. Darin legt er fest, dass er, gleichgültig wo er auch sterben sollte, in geweihter Erde bei den Barfüssern in Basel beerdigt werden will und dort auch Totengedächtnis am 7. und 30. Tag begangen

werden soll. Dafür soll den Barfüßern am 7. und 30. Tag und zur ersten Jahrzeit gemäss der Jahreszeit Essen und Trinken gegeben werden; den Pflegern 20 Gulden zur Kleidung. Es sollen je am am 7. und 30. Tag und im ersten Jahr nach seinem Tod jeweils zu Fronfasten eine Vigil gehalten werden, wofür den Brüdern jeweils 2 Gld. gereicht werden sollen.

(Hug Rhetorica fol. 99^v f.)

undatiert

11

Vor dem Schultheiss etc. erscheinen A und seine Ehefrau B mit ihrem Vogt und erklären, dass sie weder Vater und Mutter noch Kinder haben, sie aber ihre Hinterlassenschaft in einen Testament und Seelgerät geordnet haben. Ihren letzten Willen haben sie *in zweier papiriner besigelten brieffen* niedergelegt und hinterlegen diese bei C und D zu treuen Händen; gleichzeitig bestellen sie C und D zu ihren Testamentsvollstreckern. Falls diese aber ihren letzten Willen nicht wie niedergelegt ausführen, sollen alle im Testament bedachten gerichtlich gegen diese vorgehen.

(Hug Rhetorica fol. 153^v)

undatiert

12

Der Schultheiss etc. tut kund, dass vor ihm und den vier Amtleuten zu Basel der A., Priester und Kaplan zu N. erschienen ist und dargelegt hat, dass er sein Testament errichtet habe, sich aber jedoch vorbehalten habe, dieses jederzeit abzuändern. Dies wolle er nun tun: Er widerruft die Bestellung der Testamentsexekutoren A und B und bestellt an ihrer Stelle N und O und erteilt ihnen Vollmacht, das Testament auszuführen.

Attestor ego N. imperiali auctoritate notarius etc.

(Hug Rhetorica fol. 154^r)

undatiert

13

Der Schultheiss etc. tut kund, dass vor ihm A, B und C, Pfleger des Spitals zu Basel, und mit Ihnen D, Spitalmeister ebd., einerseits und E mit seiner Frau F andererseits erschienen sind. Die gen. F hatte mit Zustimmung des Bischofs und des Domstifts zu Basel mit 16 Gld. einen jährlichen Zins und dazu 10 neue Basler Sch. für ihrer beider Jahrzeit zu einer neuen Pfründe am Liebfrauenalter in der St. Elisabeth-Kapelle zu Basel gestiftet. Den Zins und das Geld für die Jahrzeit sollen die Pfleger des Spitals jeweils zu den Fronfasten aufgeteilt dem betreffenden Kaplan ausbezahlen. Die Pfleger sollen nach dem Tod des jeweiligen Kaplan den neuen präsentieren. Ausserdem haben sie einen Zins von 23 Gld. mit einem Hauptgut von 460 Gld. von genannten Gütern gekauft. Diesen Zins sollen die Pfleger so lange sie leben einnehmen, ihnen davon ein Leibgeding geben und sonst mit dem Geld wie mit den anderen Zinsen des Spitals verfahren. Nach ihrem Tod sollen daraus die 16 Gld. für den Kaplan bezahlt werden. Dies alles geloben die Pfleger einzuhalten.

(Hug Rhetorica fol. 157^v ff.)

unbestimmt

14

Vor dem Schultheiss erklären A und seine Ehefrau einerseits und der Schaffner des Klosters N., im Namen von Äbtissin und Konvent, dass sie als freie und unwiderrufliche Schenkung unter Lebenden nach Gewohnheiten und Herkommen der Stadt Basel dem Kloster folgendes schenken: zwanzig Viertel Korngeld, vierzig rhein Gld., die A zunächst sich noch vorbehält, sowie alle ihre Güter im hl. röm. Reich, die sie besitzen oder noch erben oder erwerben werden. Das Kloster verpflichte sich dem Ehepaar ein lebenslanges Leibgeding zu geben und zwar täglich 8 Brot aus der Klosterbäckerei und nach Bedarf eins mehr, Haus und Hofstatt mit Garten, die bei des Klosters Winde liegen, und genügend Holz für Ofen und Herd. Sollte einer von ihnen sterben wird nur die Zahl der Brote auf vier verringert sonst nichts. Nach ihrem Tod sollen sie von den Schwestern als ihr Bruder und Schwester beerdigt werden. Ausserdem soll nach dem Tod jedes einzelnen von ihnen am 7. und 30. Tag eine Jahrzeit gefeiert, nach ihrer beider Tod eine gemeinsame Jahrzeit mit Vigil und 3 Messen. Darauf verzichten A und B auf ihre Güter und übergeben sie vor dem Schultheiss.

(Hug Rhetorica fol. 162^v f.)*undatiert*

15

Konrad Dolter, Schultheiss in Klein-Basel, anstatt Bürgermeister und Rat der Stadt Basel beurkundet, dass vor seinem Gericht der Basler Bürger N. und seine Ehefrau O. mit ihm als ihrem Vogt erschienen sind und dem M, Bürger der Stadt Basel, um 20 Pfd. Basler Pfennigen eine Gülte von 1 Pfd. Stebler, Basler Münze, ab ihrem Haus in Klein-Basel verkauft haben, die jährlich ungeteilt und ohne ihre Kosten zu NN zu entrichten ist. Die Käufer quittieren über den Betrag. Nun folgen verschiedene Renutationen und Sicherungsklauseln.

(Hug Rhetorica fol. 203^r f.)*undatiert*

16

Der Basler Schultheiss im Namen von Bürgermeister und Rat der Stadt Basel tut kund, dass vor ihm erschienen sind einerseits N und andererseits N wegen der Bezahlung von 260 Gld. Schuld und versessenen Zinsen sowie der Setzung von Bürgen. Die Schuld war aufgrund eines von ihm, dem Schultheissen ergangenen Urteils am vergangenen Monatg zu bezahlen. Anderenfalls hatte die Bürgen in Basel Einlager zu leisten. Nun wurde weder die Schuld bezahlt noch das Einlager gehalten. Der gen. N bittet nun sich aussergerichtlich am Gut des N schadlos halten zu dürfen bis die Schuld und der Schaden abgetragen sind. Der Schultheisst setzt N. einen neuen Termin.

(Hug Rhetorica fol. 104^v)*undatiert*

17

Vor dem Schultheissen in Basel erscheint A mit ihrem Mann B und ihrem Vogt C und erklärt, da sie weder Vater, Mutter noch Kinder habe.

Deswegen vermache sie im Falle ihres vorzeitigen Todes ihrem Mann folgendes:

- Die 400 Gld. Morgengabe, die sie von ihrem Mann erhalten hatte.
- Alles fahrende Gut an Zinsen und Gülten, die sie von ihrer Mutter Seite geerbt hat *hiedelßsenhalb dem Arlyberg* nichts ausgenommen noch vorbehalten.
- Er soll alle Güter ausser den 200 Gld., die sie anders festgelegt hat, erben.
- Sollte ihr Mann vor ihr sterben, soll alles Gut an *jre recht und nechten erben* fallen.
- Weiterhin vermacht sie ihrem Mann ihre Kleider und *was zu jrem leib gehört* mit der Bestimmung, dass er es zu Gottes Lob verwenden solle. Das restliche fahren Habe soll an ihren Mann und dessen Erben als ihr Eigengut fallen und ohne Widerspruch der anderen Erben.

(Hug Rhetorica fol. 164^r f.)

undatiert – Mittwoch vor Barnabas

18

Bürgermeister und Rat der Stadt B. tun allen Städten und Landen kund, dass sie sich mit Schultheiss und Rat der Stadt R. auf 10 Jahre zur Verteidigung ihrer Rechte und Freiheiten und gegen alle die sie schädigen, bekriegen oder sonst wie widersagen wollen, verbündet haben und sich gegenseitig beistehen werden. Sie nehmen aus ihrem Bündnis aus: das hl. römische Reich, Bischof und Domkapitel Basel, ihre Bündnisgenossen in Bern und Solothurn.

(Hug Rhetorica fol. 139^v f.)

1466 März 22

19

Peter Rott, Ritter und Bürgermeister der Stadt Basel, Junker Peter Schönkind, Heinrich Eiselin und Heinrich Bremenstein, alle des Rats der Stadt Basel, appellieren *in versammelten rate nach der gewonheit der statt Basel gesessen* vor dem Notars in *ettlichen beswerungen in dem selben zedel gemeldet und begriffen* an Kaiser Friedrich III. Zeugen: Meister Heinrich Geyger, Heinrich Meyer.

Notar: Friedrich von Munderstatt¹⁰, kaiserlicher Notar und Kleriker des Bistums Basel

(Hug Rhetorica fol. 115^r f.)

1495 März 2

20

A von B, Bürgermeister und Rat der Stadt Basel, schliessen mit den Städten Bern und Solothurn zum Lob und Ehre des hl. römischen Reiches, zum

¹⁰ Vgl. dazu Schuler, *Notare*: Johannes Friedrich von Munderstatt, Nr. 364

Nutzen ihrer Länder und Leute ein Beistandsbündnis (*vereinigung, früntschaft und bündnis*), das von kommendem Osterfest über zwanzig Jahre dauern soll.

1. Das Bündnis richtet sich gegen alle, die ihre Rechte und guten Gewohnheiten angreifen und schädigen, ihnen an ihren Städte und Burgen Schaden zufügen oder sie mit Gewalt und ohne Recht angreifen.

2. Greift jemand, sei er *inwendig oder ußwendig den obgenant kreisen*, einen von ihnen rechtlos an, werden ihm die anderen beistehen.

3. Muss einer der Vertragspartner kriegsmässig ausziehen und eine Belagerung durchführen, kann er die anderen auffordern ihm beizustehen, wenn er ihnen zuvor seine Gründe dargelegt hat.

4. Zieht eine Stadt *von not wegen oder zu frischen gethaten* aus, obwohl die Sache die anderen nicht berührt, kann sie die anderen um Hilfe mahnen, und diese soll gewährt werden. Sollte sich daraus ein Krieg ergeben, darf keiner der beteiligten Vertragsparteien allein Frieden schliessen.

5. Wird während des Bündnisses von den Vertragspartner ein Schloss oder eine Feste erobert, sollen diese zerstört werden, damit sie die Städte nicht mehr schädigen können. Das eroberte Schloss bzw. die Feste bleiben unzerstört (*ungeschliffen*), wenn sie der ausziehenden Stadt alle Kosten ersetzen.

6. Die Gefangenen dürfen nur mit Zustimmung aller Beiteiligter freigelassen werden. Zuvor müssen aber die Gefangen der Verbündeten freigelassen werden. Wird ein Gefangener gegen Lösegeld freigelassen, soll dies geteilt werden.

7. Keine Stadt und keiner ihrer Bürger darf vor einem fremden Gericht, sei es geistlich oder weltlich, sein Recht suchen. Vielmehr soll jedermann sein Recht in der Form nehmen, wie es im Vertrag festgelegt ist. Wenn jemand gegen einen anderen einen Anspruch hat, soll er im Gericht des Betreffenden sein Recht nehmen. Wird ihm das Recht verweigert, soll er sich an den Rat wenden. Falls ein Priester oder der Klerus einen von den ihnen in einer weltlichen Sache vor dem geistlichen Gericht verklagt, soll keine der Städte den Klerus untestützen.

8. Es wurde verabredet, dass keiner Untertanen der anderen pfänden, verbieten oder verhaften lassen darf, es sein denn seinen Schuldner, wenn er darüber Urkunden besitzt. Verstösst einer dagegen, soll ein Schiedsgericht entscheiden.

(Hug Rhetorica fol. 136^v ff.)

Anonymisierte Basler Urkunden aus: *Alexander Hug, Rhetorica*

Bei den nachfolgenden Stücken handelt es sich um völlig anonymisierte Urkundenformulare in denen nach dem Recht und den Gewohnheiten der Stadt Basel bestimmte Rechtsgeschäfte beurkundet sind.

- fol. 35^v f. *Ein offen fürdernus von einer Facultet, das sich ein Magister wohl gehalten hab, mit bitt, jne deßhalb in günstlicher bevelch zu halten.*
- fol. 67^r *Übertrag um ein widem durch etlich ratsbotten und under denselben botten insigeln zwischen etlichen Closterfrowen und andern mit willen der selben frowenpfleger.*
- fol. 70^r f. *Als zwo partheyen durch erber lewt betragen werden und für gericht kommen und eroffnent, wie und durch wen sie betragen seien mit begerung jnen brieff darüber zu gebende, etlich zinsen halb auff einem hauß als die gemindert werden.*
Parteien sind ein Propst, lic. in decr., und Konvent in N., vertreten durch einen Komthur des Gotteshauses in N., und ein Basler Ehepaar.
- fol. 72^r *Auff ein rotweilische abforderung und weisung, als ein rechtstag gesetzt wirt.*
Abweisung einer Klage vor dem Rottweiler Hofgericht als Verstoss gegen die Basler Privilegien.
- fol. 107^v f. *Als von römischer keyserlicher Maiestat einem appt bevolhen wirt einer statt ettlich freyheitsbrief zu vidimiern.*
Der Abt des Kloster Lützel vidimiert auf Befehl des Kaisers ein mit einer goldenen Bulle besiegeltes Privileg Kaiser Friedrichs III. für die Stadt N.
- fol. 110^r *Ein undergangsbrieße Basler form einer priveten halb*
Ausgestellt von Bürgermeister und Rat über das gescheid und die marcken ausserhalb von Klein-Basel auf die Bitte eines Bürgers hin.
- fol. 114^v *Ein mündliche appellation vorm richter und der widerparteye auff dem urteilbrieff geschriben wirt, für einer statt vorordnete räte etc.*
- fol. 118^v *Inhibition eins Commissarien*
Ein Richter und surrogat an Bürgermeister und Stadt Basel betr. einer Appellation.
- fol. 161^v *Primarias preces Kaiser Friedrich III. für einen Basler Kleriker an dem Altar N. bei St. Peter.*
- ebd. *Antwort von Bürgermeister und Rat Basel: sie hätten seinen Brief erhalten*
- fol. 164^r *Ein vergabung eines houses durch ein Ehepaar an ihre Tochter und deren Mann.*
- fol. 167^r f. *Als ein fraw irem eeman widmet jr eygne guetter oder jren dritteil an jr beider gewonnen oder ersparten ligenden guetter.*
- fol. 167^v f. *Als zwey elich gemechte einander jr ligend und farende guetter jr lebtag oder als lang eins nach des anndern tod in witwenstat beleibt/mit gunstjr elichen kind vermachend.*
- fol. 168^r *Als zwey eelich gemechte einander jr farend guot machend jr beider lebtag, und wenn sie abgangen seind, wie das geteilt sol werden nach der statt Basel recht oder sust.*
- ebd. *Als zwey eelich gemechte einander machent ir farend guot nach Staatt Basel recht, und ir yegklichs im selbs etwas hierinn vorbehalten.*

- fol. 172^v f. *Ein kauffbrieff umb ein hauß / Baßler form.*
- fol. 176^r *Von auffschlahungen und beziehbrieff Baßler form.*
Alexandr Hug, notarius minoris Basilee
 Anschlagzettel am Kaufhaus, Rathaus, an den Brücken etc.,
 worin der Verkauf der liegenden Güter eine Flüchtigen an-
 gekündigt wird.
- fol. 176^v *Auffschlach zedel als umb schuld versessen zinß oder mißbaw gefrönt*
wirt.
- ebd. *Zedel in die zünfften unnd geselschaften*
Statschriber zu mindern Basel.
 Betr. den Verkauf von Haus und Hofstatt eines Flüchtigen.
- fol. 177^v *Als einer ein ligend gut rechtlich bezogen und sich die jarsfrist erlauf-*
fen hat, für gericht kompt und jm das gut zu seinen handen gegeben.
- ebd. *Wie die schuldner eins erblosen guettere mit recht beziehent.*
- fol. 182^v *Als einer ein Meyerthumb zu lehen leicht, das jm heim gefallen ist.*
 Urkunde des Dompropstes zu Basel.
- fol. 204^r ff. *Als haupt und mitverkauffer voegtlicher weise etlicher kinden verkauf-*
fen zehen guldin gülden ausser und abligenden guettern und gültbief-
fen mit leistung bester form Baßler.
- fol. 220^r f. *Ein gutt form eins leibbgedings von einem Stifft mit geistlichen angreif-*
fungen on leistung Baßler gewonheit.
 Urkunden Propst; Dekan und Kapitel des Stiffts N. in Basel.

Prof. Dr. Peter-Johannes Schuler
Thüringer Allee 131
D-53757 St. Augustin
Fachhochschule Potsdam
Fachbereich Archiv-, Bibliotheks-
und Dokumentationswissenschaften
Friedrich-Ebert-Strasse 4
D-14467 Potsdam